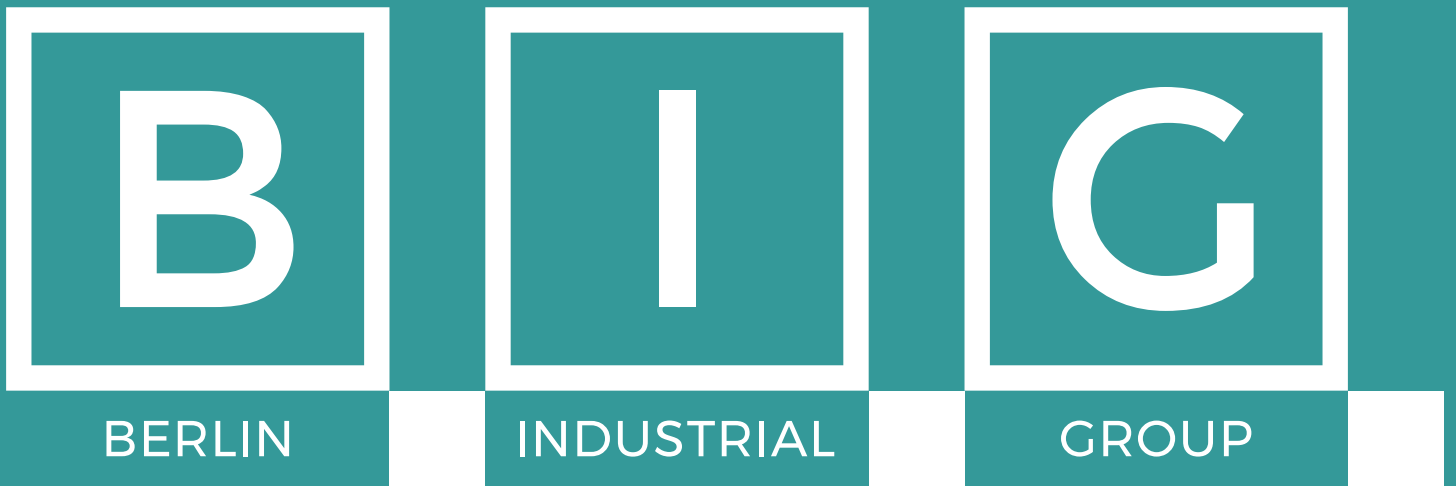


UNIQUE, UNITED.



CODE OF CONDUCT
(VERHALTENSKODEX)
FÜR LIEFERANTEN

INHALT

DIESER CODE OF CONDUCT	3
GESETZE UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE	5
Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer*innen	7
Zwangsarbeit und moderne Sklaverei	7
Vergütung Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten	8
Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	8
Diversity, Belästigung und Nichtdiskriminierung	11
Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen	11
Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften	12
Arbeitsschutz	12
UNTERNEHMENSETHIK	15
Korruption, Bestechung	17
Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen	17
Geldwäsche und finanzielle Verantwortung	18
Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	18
Interessenskonflikte	21
Datenschutz, Datensicherheit und Offenlegung von Informationen	21
Geistiges Eigentum und Plagiate	22
Produktsicherheit und -konformität	22
Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung	22
UMWELT	25
KONFLIKTMINERALIEN	29
PLANUNG DER BETRIEBLICHEN KONTINUITÄT	31
Dialog mit Geschäftspartnern	32
Hinweisgebersystem und Hinweisgeberschutz	32
Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten	32
Zustimmung zum Code of Conduct für Lieferanten	33
Kontakt	34



DIESER CODE OF CONDUCT

Die Berlin.Industrial.Group. hat eine einmalige Unternehmenskultur. Ihr Fundament sind die von uns allen geteilten Werte und unser hoher ethischer Anspruch.

Durch vorbildliches ethisches Handeln wird die B.I.G. zu einem verantwortungsbewussten Arbeitgeber und einem vertrauenswürdigen Geschäftspartner. Zwischen dem, was wir sagen und dem, was wir tun, darf es keine Widersprüche geben.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Kund*innen, Beschäftigten und den Organisationen, in denen wir tätig sind, voll bewusst. Daher haben wir für uns selbst strenge ethische Grundsätze aufgestellt, die uns bei unseren Geschäften leiten.

In diesem Rahmen fühlen wir uns verpflichtet, Menschenrechte zu wahren, gesunde Arbeitsbedingungen sicherzustellen und die soziale und ökologische Verantwortung für die gesamte Lieferkette zu fördern. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie uns hierbei unterstützen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten der B.I.G. basiert auf den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Lieferanten wird dieser Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt, in der Erwartung, dass die hier aufgeführten Grundsätze respektiert und eingehalten werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, also allen Unternehmen, die mit der B.I.G. in einer Lieferbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen und ihre Managementsysteme an sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten ausrichten. Dieser B.I.G.-Verhaltenskodex für Lieferanten setzt den Mindeststandard für die Geschäftsbeziehungen mit uns.



2

GESETZE UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt, in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten, folgende Grundsätze und Vorgaben:

- Globalen Pakt der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“),
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“),
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („UN Guiding Principles on Business and Human Rights“),
- Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“),
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) und
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer*innen

Wir verurteilen jede Form der Ausbeutung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmer*innen.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder und jugendliche Arbeitnehmer*innen zu beschäftigen, die das laut ILO-Übereinkommen vereinbarte Mindestalter noch nicht erreicht haben. Wenn Kinderarbeit festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen zum Wohl des Kindes zu ergreifen.

Jedes Kind und jede*r jugendliche Arbeitnehmer*in muss vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.

Jede jugendliche Arbeitskraft muss des Weiteren davor geschützt werden, Arbeiten ausführen zu müssen, die als gefährlich eingestuft werden, die ein Risiko für Psyche, Körper, soziales Umfeld oder Moral darstellen oder durch die sie ihrer Schulpflicht nicht nachkommen kann. Insbesondere sollen jugendliche Arbeitskräfte nicht in der Nachtschicht arbeiten.

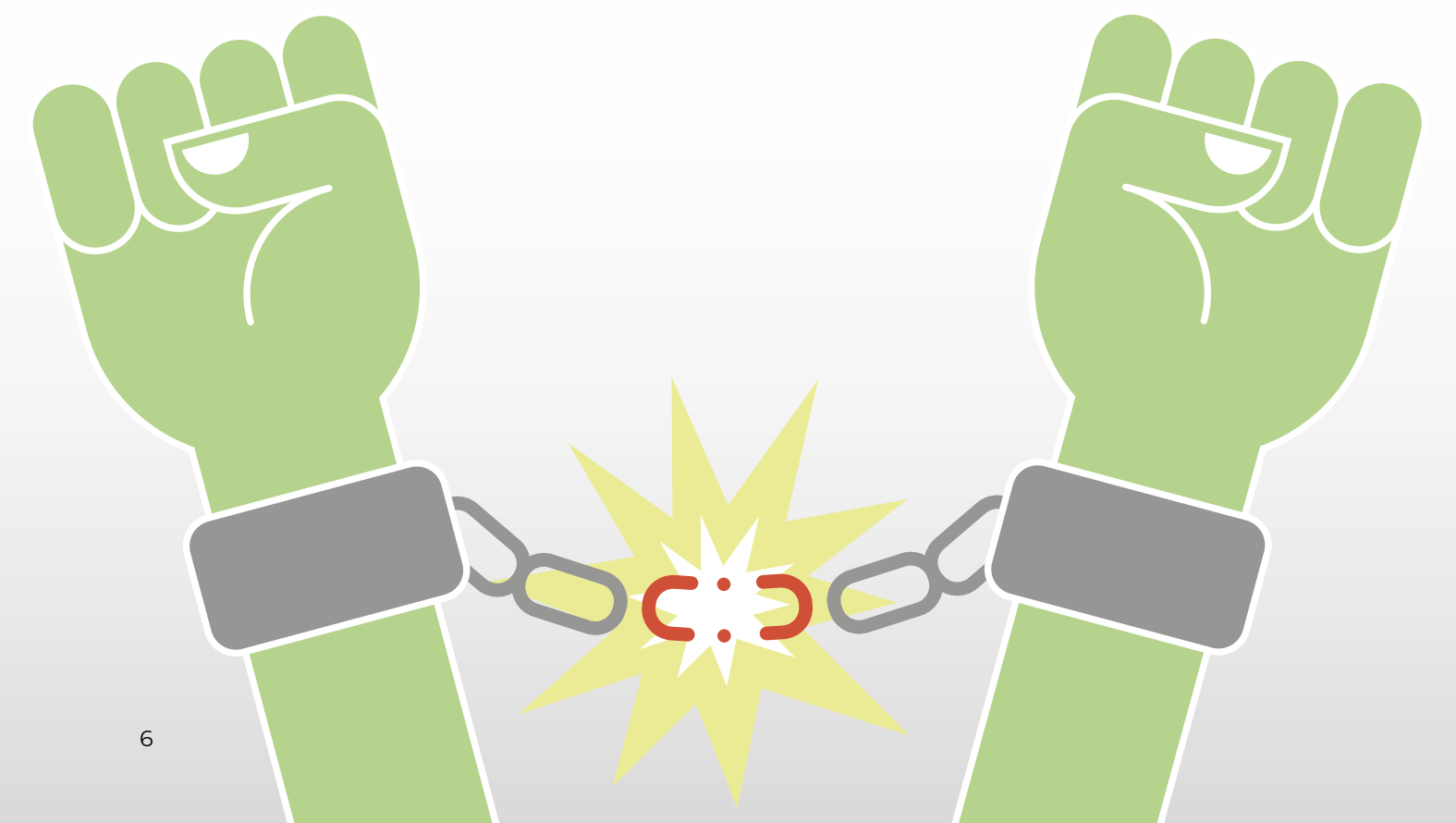
Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der Lieferant nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Arbeit. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Sie dürfen keiner Form von Gewalt, psychischen oder physischen Bedrohung, keinem Missbrauch und keiner Nötigung ausgesetzt sein; jede Form des Menschenhandels oder der Beteiligung daran ist strikt verboten.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Beschäftigten während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Der Lieferant beschäftigt die Arbeitneh-

mer*innen im Einklang mit den internationalen Arbeitsnormen und beachtet die Menschenrechte. Die Arbeitnehmer*innen erhalten zu Beginn ihrer Einstellung einen schriftlichen Vertrag in einer verständlichen Sprache, in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargestellt sind.

Der Lieferant ist für die Zahlung aller rechtlich verbindlichen Gebühren und Ausgaben (z.B. Lizenzen und Abgaben) verantwortlich, die ggf. im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen. Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen. Arbeitsbedingungen müssen zumutbar, fair und frei von Diskriminierung sein.



Vergütung Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Beschäftigte sind über ihre Arbeitsbedingungen, insbesondere ihre Rechte und Pflichten, in Sprache und Form so zu informieren, dass sie sie verstehen.

Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten zeitnah und teilt ihnen die Grundlage, nach der sie bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit. Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie

sind rechtlich zulässig. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Lieferanten werden darüber hinaus ermutigt, familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen und Beschäftigte entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten sowie beruflichen und persönlichen Interessen zu entwickeln.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die Koalitions- und Versammlungsfreiheit respektieren und den Beschäftigten das Recht einräumen, Kollektivverhandlungen im Rahmen der geltenden Gesetze zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen.

Die Beschäftigten des Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Sie sollten stets die Möglichkeit haben, ihre Belange vorzutragen.





Diversity, Belästigung und Nichtdiskriminierung

Von Lieferanten wird erwartet, ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung, Einschüchterung und Belästigung zu schaffen. Der Lieferant fördert eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht, in der die Vielfalt seiner Beschäftigten geschätzt wird und jegliche Form der Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing keinen Platz hat.

Eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung sind unzulässig.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die Gleichberechtigung für Männer und Frauen zu gewährleisten, die Rechte gefährdeter Gruppen innerhalb ihrer Unternehmen und Lieferketten zu schützen, insbesondere die Rechte von Minderheiten, indigenen Völkern, Frauen, Kindern und Wanderarbeitern.

Zusätzlich sollte der Lieferant interne Maßnahmen einführen und umsetzen, um die Lohn- und Chancengleichheit auf allen Beschäftigungsebenen zu gewährleisten. Insbesondere der Einstellungsprozess ist möglichst ethisch, nachhaltig, transparent und respektvoll und ohne jede Diskriminierung zu gestalten (ethische Rekrutierung).

Rechte lokaler Gemeinschaften, Zwangsräumungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die lokalen, nationalen, internationalen und traditionellen Rechte an Land, Wald, Wasser und Ressourcen zu respektieren, insbesondere die Rechte indigener Gemeinschaften. Die Zustimmung betroffener Gemeinschaften muss frei und in Kenntnis der Sachlage eingeholt werden, bevor rechtlich zulässige Änderungen der Land-, Wald- oder Wassernutzung oder Eingriffe in die Ressourcen der lokalen Gemeinschaften vorgenommen werden.

Negative soziale, gesundheitliche, umweltbezogene oder wirtschaftliche Auswirkungen durch den Erwerb von Land, Wald, Wasser und Ressourcen gilt es zu vermeiden und die Existenzgrundlage und Lebensstandards davon betroffener Menschen zu wahren.

Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften

Bei einem Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften darf es nicht dazu kommen, dass Personen unmenschlich behandelt, erniedrigt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Der Lieferant stellt sicher, dass Sicherheitskräfte bei ihrem Handeln die Menschenrechte und die Menschenwürde achten und im Falle einer Bedrohung die Maßnahmen ergreifen, die zulässig und der Situation angemessen sind.

Arbeitsschutz

Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben, indem sie einen für ihr Unternehmen angemessenen Ansatz für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement umsetzen.

Dies umfasst regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen. Beschäftigte werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und zu Arbeitsschutzthemen geschult.

Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.





3

UNTERNEHMENSETHIK



Korruption, Bestechung

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant setzt sich gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung, Unterschlagung und Erpressung ein und verfolgt hierbei eine Null-Toleranz-Politik.

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen, -Übereinkommen und -Standards ein und beteiligt sich an keiner Form von Korruption.

Jede Verhaltensweise, die den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen erwecken könnte, ist untersagt; insbesondere werden weder direkt noch indirekt Zuwendungen angeboten oder versprochen, um Amtsträger oder Geschäftspartner unzulässig bei einer Dienstausbübung oder -handlung bzw. Geschäftstätigkeit oder -entscheidung zu beeinflussen.

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Der Import und Export, Handels-, Vermittlungs- oder Finanzierungsgeschäfte, das Erbringen von Dienstleistungen und die Weitergabe von Gütern (Waren, Software und Technologie) sind durch zahlreiche nationale, europäische und internationale Gesetze und Verordnungen geregelt.

Lieferanten haben durch geeignete Prozesse sicherzustellen, dass Geschäfte und Aktivitäten sowohl mit Dritten als auch mit B.I.G. nicht gegen

Exportkontroll- und Sanktionsrecht verstoßen und ggf. benötigte Nachweise und Informationen unverzüglich bereitgestellt werden (z.B. Zollcodes, Status der Ausfuhrkontrollklassifizierung, Ursprungslandnachweise etc.). Zollrechtliche Bestimmungen sind stets einzuhalten.

Geldwäsche und finanzielle Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, nur mit solchen Kund*innen/Geschäftspartner*innen Geschäftsbeziehungen aufzunehmen oder zu unterhalten, die legitime Geschäftsaktivitäten ausüben, und stellt dies über eine entsprechende Geschäftspartnerprüfung sicher.

Der Lieferant hält sich an die geltenden Gesetze, Vorschriften und Unternehmensrichtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; er verpflichtet sich, sich an solchen Handlungen weder zu beteiligen, noch diese zu ermöglichen.

Der Lieferant führt Finanzaufzeichnungen und erstellt Berichte gemäß internationalen, europäischen und nationalen Gesetzen und Regelungen; die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Finanzberichterstattung werden stets eingehalten.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

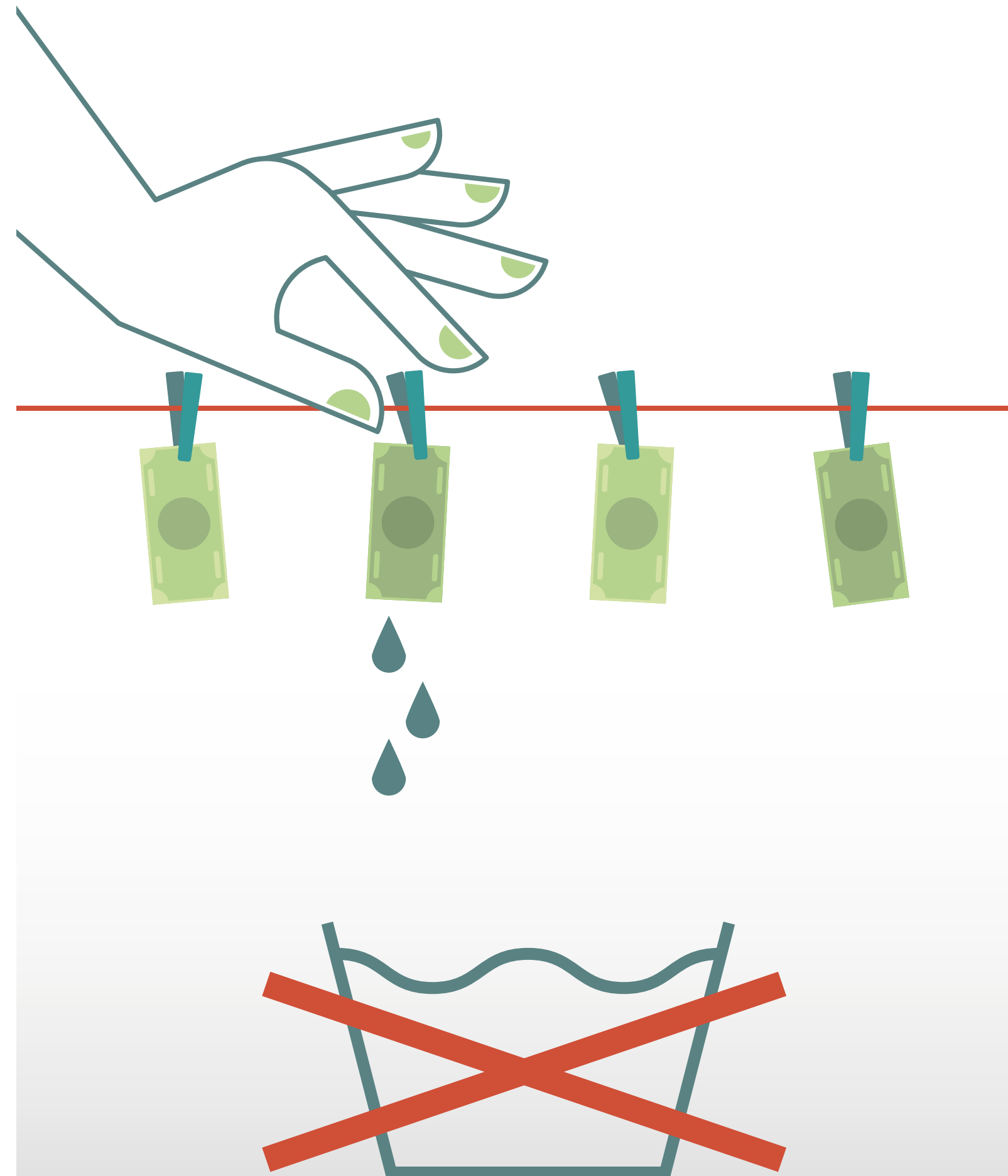
Ein Kernelement des europäischen Binnenmarkts und entsprechend Gegenstand des europäischen und deutschen Rechts ist der freie und unverfälschte Wettbewerb.

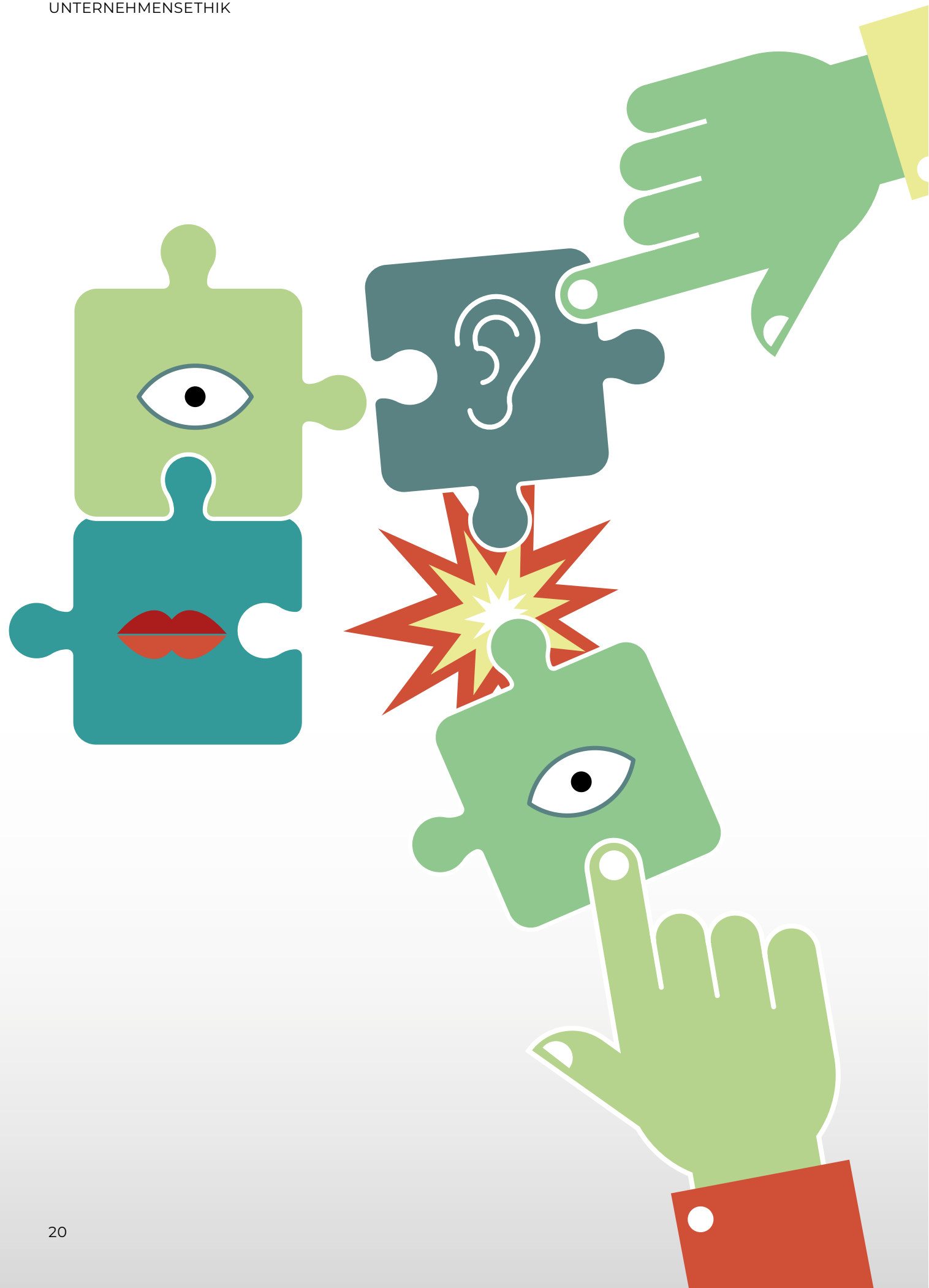
Ziel ist es, den freien Austausch von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen zu ermöglichen. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen könnten, sind deshalb verboten.

Das betrifft insbesondere sogenannte Kartelle, in denen konkurrierende Unternehmen Absprachen treffen (z.B. Preis- oder Konditionenabsprachen) oder durch abgestimmte Verhaltensweisen den Wettbewerb beeinträchtigen.

Ferner sind Absprachen zwischen Kund*innen und Lieferanten unzulässig, mit denen Kund*innen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Der Lieferant hält geltende nationale, europäische oder internationale Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Er achtet den fairen Wettbewerb und unterlässt alle Maßnahmen, die der Behinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs dienen oder diese zur Folge haben. Gleiches gilt für die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht durch einseitiges Verhalten. Der Lieferant beteiligt sich in keiner Form an wettbewerbs- und kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen.





Interessenskonflikte

Der Interessenskonflikt beschreibt eine Situation, in der zwei sich widersprechende Interessen bestehen: Persönliche Interessen bzw. Interessen von nahestehenden Personen stehen bei einer Geschäftstätigkeit oder geschäftlichen Entscheidung im Konflikt mit den Unternehmensinteressen.

Nahestehende Personen sind insb. Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister sowie Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (z. B. Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel). Auch Personen, zu denen enge persönliche bzw. freundschaftliche Kontakte bestehen, zählen dazu, wenn durch diese Nähe ein Interessenskonflikt begründet wird.

Interessenskonflikte, also die Situation, dass das fachliche Urteilsvermögen oder die Objektivität eines Beschäftigten des Lieferanten beeinträchtigt oder ordnungsgemäße Pflichterfüllung in anderer Weise behindert werden, können auch dadurch entstehen, dass finanzielle Beteiligungen an Geschäftspartnern oder Wettbewerbern getätigt wurden.

Lieferanten verpflichten sich entsprechend, Interessenskonflikte zu vermeiden, die ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigen oder dem Vertrauen der B.I.G. schaden könnten. Lieferanten haben B.I.G. über alle Interessenskonflikte, die nicht vermieden werden können, schnellstmöglich in Kenntnis setzen.

Datenschutz, Datensicherheit und Offenlegung von Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kund*innen, Verbraucher*innen und Beschäftigten gerecht zu werden.

Er hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Das bedeutet insbesondere, dass er personenbezogene Daten nur dann verarbeitet, wenn dies rechtmäßig und zur Erfüllung berechtigter geschäftlicher Zwecke notwendig ist und nur so lange speichert, wie es zur Erfüllung dieser Zwecke und zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Der Lieferant schützt die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten durch angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen und benachrichtigt Betroffene und die entsprechenden Behörden über sämtliche Datenschutzverstöße entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Der Lieferant sorgt für einen angemessenen Geschäftsgeheimnisschutz. Er schützt vertrauliche Informationen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung sowie vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung und Manipulation. Der Lieferant nutzt die ihm überlassenen Informationen ausschließlich in angemessener Weise (need-to-know-Prinzip).

Geistiges Eigentum und Plagiate

Der Lieferant verpflichtet sich, geistiges Eigentum der B.I.G. und Dritter zu schützen und nicht für unlautere Zwecke einzusetzen. Der Transfer von Technologie und Know-how muss so erfolgen, dass die Rechte am geistigen Eigentum gewahrt werden und die Kunden- und Lieferantendaten und -informationen geschützt sind.

Der Lieferant darf in den an B.I.G. gelieferten Produkten keine gefälschten Komponenten verwenden.

Der Lieferant hält Prozesse vor, die das Risiko des Einsatzes von Plagiaten oder von illegalen bzw. gefälschten Teile und Materialien in den zu liefernden Produkten minimieren und die einschlägigen technischen Vorschriften einhalten.

Produktsicherheit und -konformität

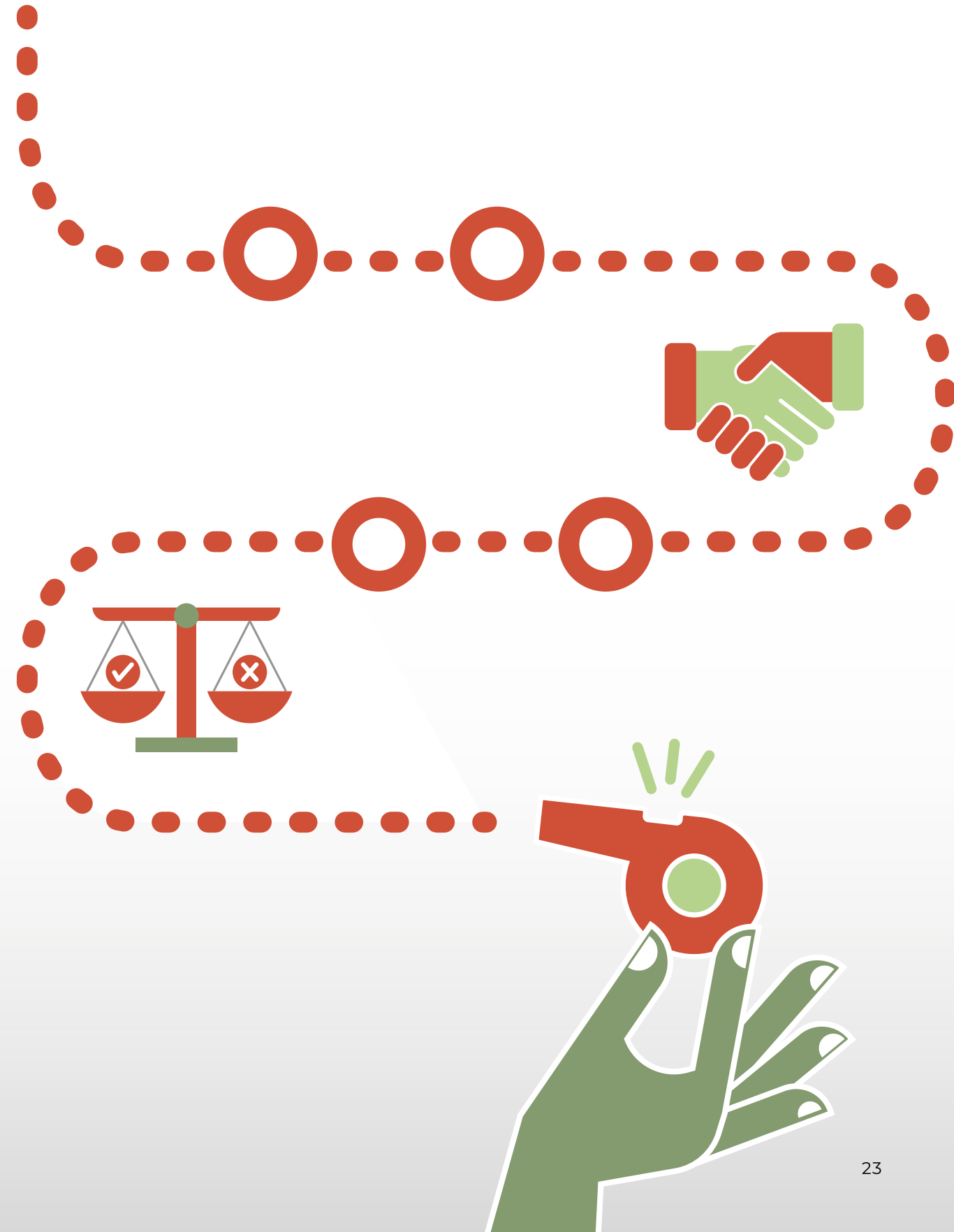
Der Lieferant hat die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen der Produktsicherheit zu Entwicklung, Herstellung, Verwendung und

Eigenschaften, einzuhalten und die Konformität aller Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie die Produktsicherheit über den gesamten Lebenszyklus sicherzustellen.

Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Wir erwarten, dass die Mitarbeitenden des Lieferanten und externe Akteure die Möglichkeit haben, sich frei und ohne Angst vor Repressalien zu äußern, wenn ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Inhalte vorliegt.

Repressalien gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich eines Rechtsverstößes äußern, sind untersagt.





4 UMWELT

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltauflagen einhalten und seine Produktion und Dienstleistungen am Gedanken der Nachhaltigkeit ausrichten.

Dies beinhaltet den bestmöglichen Schutz der Umwelt, einen sorgsamen Umgang mit Ressourcen und eine erfolgreiche Energieeinsparung. Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potentieller Umweltgefahren.

Dies beinhaltet die Durchführung von Risikobewertungen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt, die durch seine Geschäftstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen entstehen können, zu reduzieren oder zu minimieren. Dies umfasst außerdem die Ergreifung vorbeugender Maßnahmen, wenn anzunehmen ist, dass Handlungen möglicherweise mit Schäden für die Umwelt oder die Allgemeinheit verbunden sein können. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, die Gesetze zum Tierschutz einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten die Zertifizierung nach einem anerkannten Managementsystem, z.B. ISO 14001:2015.

Der Lieferant stellt sicher, dass entstehende Abwässer vor ihrer Einleitung ggf. behandelt werden. Abwässer sind möglichst zu reduzieren; jede Art illegaler Behandlung oder Einleitung ist untersagt.

Auch entstehende Abfälle sind einer angemessenen Entsorgung zuzuführen. Jede Art illegaler Behandlung/Entsorgung von Abfällen ist untersagt. Lieferanten sollten um größtmögliche Abfallvermeidung bzw. -reduzierung bemüht sein. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Der Lieferant stellt außerdem ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement sicher und verwendet Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, ausschließlich so, dass die Sicherheit beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling, der Wiederverwendung und ihrer Entsorgung gewährleistet ist. Quecksilber ist entsprechend der Vorgaben des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Der Lieferant soll sich aktiv um eine größtmögliche Reduzierung des Verbrauchs natürlicher Ressourcen, einschließlich Rohstoffen, Wasser und Energie, bemühen. Zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs sollten kosteneffiziente Lösungen gefunden werden. Allgemeine Emissionen aus dem Betrieb (Luft- und Lärmemissionen) sollten so weit wie möglich vermieden werden.

Es wird erwartet, dass die Geschäftstätigkeit des Lieferanten sich nicht negativ auf den Zugang lokaler Gemeinschaften zu natürlichen Ressourcen, wie sauberes Trinkwasser, gute Bodenqualität für die Landwirtschaft, gute Luftqualität auswirkt.

Wir erwarten weiterhin, dass unsere Lieferanten bestrebt sind, die Klimaschutzziele der B.I.G. durch die von ihnen zu liefernden Waren und Dienstleistungen, aber beispielsweise auch durch Bereitstellung entsprechender Daten zum Klimaschutz, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Lieferanten auch, dass sie dem Klimaschutz in ihrer eigenen betrieblichen Tätigkeit angemessen Rechnung tragen, z.B. indem sie sich Klimaschutzziele setzen und diese entsprechend umsetzen.

Der Lieferant sollte mit folgenden Klimaschutzzielen in die Umsetzung gehen:

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Dekarbonisierung z.B. durch den Einsatz kohlenstoffarmer Energiequellen), Berichterstattung über Treibhausgasemissionen,
- Nutzung von Potenzialen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien,
- Nachhaltige Wasserwirtschaft, insbesondere sparsamer Umgang mit Wasserverbrauch und Wahrung der Wasserqualität,
- Ausschöpfung von Mitteln zur ständigen Verbesserung der Luftqualität,
- Verantwortungsbewusstes Managen nachhaltiger Ressourcen,
- Nachhaltige Landnutzung (Vermeidung der Entwaldung) zur Wahrung der Lebensgrundlagen von Mensch und Tier und zur Erhaltung der Artenvielfalt.



5

KONFLIKTMINERALIEN

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien einzuhalten und allen geltenden Gesetzen zur verantwortungsvollen Beschaffung zu Konfliktmaterialien zu entsprechen.

Je nach Position in der Lieferkette etabliert er Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erstattet entsprechend Bericht. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse werden gemieden.

Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass die in den von ihm hergestellten Produkten verwendeten Konfliktmaterialien (einschließlich Zinn, Wolfram, Tantal, Tungsten und Gold) weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen.





6

PLANUNG DER BETRIEBLICHEN KONTINUITÄT

Der Lieferant trifft Notfallvorsorgemaßnahmen für den Fall von Störungen und Unterbrechungen seiner Geschäftstätigkeit (z.B. infolge von Naturkatastrophen, Brand, Überschwemmung, Terrorismus, Soft- und Hardware-Ausfällen, Krankheit von Schlüsselpersonen, Pandemie, Personalausfall, Energiekrise oder Lieferengpässen).

Die Vorsorgemaßnahmen beinhalten insbesondere Notfallpläne, um Beschäftigte, Dritte, die Umwelt und die Allgemeinheit so weit wie möglich vor den Auswirkungen schädigender Ereignisse im Bereich der Geschäftstätigkeit zu schützen und die Auswirkungen von Betriebsstörungen auf die Geschäftstätigkeit möglichst gering zu halten.

Dialog mit Geschäftspartnern

UPSTREAM-LIEFERANTENMANAGEMENT

Der Lieferant ermutigt seine Lieferanten, diesen Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung ihrer weiteren vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und die hieraus entstehenden Verpflichtungen in der Lieferkette weiterzugeben.

Hinweisgebersystem und Hinweisgeberschutz

Wir ermutigen alle, die Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten über das Hinweisgebersystem zu melden.

Wir garantieren für alle Meldungen über das Hinweisgebersystem den größtmöglichen Schutz der Daten, der Vertraulichkeit Ihrer Identität und Persönlichkeitsrechte.

Siehe: <https://berlin.industrial.group/de/hinweisgebersystem/>

Einhaltung des Code of Conduct für Lieferanten

Die B.I.G. behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen.

Die B.I.G. ermutigt seine Lieferanten, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches Verhalten einzuführen.

Jeder Verstoß gegen die im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet und kann in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

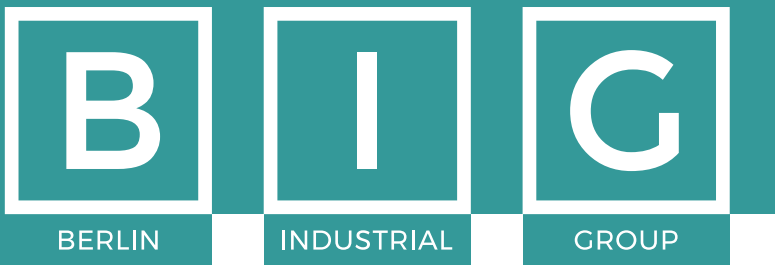
Zustimmung zum Code of Conduct für Lieferanten

Als Lieferant von B.I.G. handeln wir nach den in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten zugrunde gelegten Grundsätzen und rechtlichen Vorgaben.

Wir erkennen den Verhaltenskodex für Lieferanten von B.I.G. an und bestätigen, dass wir die darin niedergelegten Grundsätze und Anforderungen in unserem Unternehmen einhalten und dies durch entsprechende Prozesse sicherstellen.

Ort/Datum/Unterschrift und Firmenstempel

UNIQUE, UNITED.



KONTAKT

BERLIN.INDUSTRIAL.GROUP.
SCHWARZE-PUMPE-WEG 16
12681 BERLIN

 info@berlin.industrial.group

 +49 (0) 30 – 91 20 74-10

 www.berlin.industrial.group